



BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock, Tel. (01) 533 63 35, Fax Dw. – 20

Mailadresse: office.bmhs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352

per Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

An das
Bundesministerium für
Unterricht Kunst und Kultur
z.Hd. Frau Mag. Brigitte Neuner
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 24. März 2010
Rai/Eß/zuZl.84/10

Stellungnahme zu: *BMUKK-12.950/0001-III/2/2010*

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für
Berufstätige (SchUG-B) geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BMHS – Gewerkschaft lehnt den vorliegenden Entwurf ab

und fordert,

- dass alle gesetzlichen Regelungen, die mit der Änderung des SchUG-B in Zusammenhang stehen, VOR dessen Inkrafttreten novelliert werden. (SchOG, NLVO, Prüfungstaxengesetz, ...)
- dass die Berufstätigenformen vom § 8a (1) SchOG nicht ausgeschlossen werden
- die weitere (von Sektion II zugesagte) Möglichkeit eines Klassensystems und jedenfalls die im Gesetz festgelegte Maßzahl eines Klassenäquivalentes
- VOR der flächendeckenden Einführung des neuen Modulsystems deren Pilotierung an einigen wenigen Schulen
- parallel mit der Einführung die Bereitstellung einer ausgetesteten Unterrichtsverwaltungssoftware
- die Absicherung der für die Studienkoordinatoren bzw. andragogischen Koordinatoren seit 2000 zur Verfügung gestellten Mittel (WE) sowie jene für die Klassenvorstände
- die Absicherung der Einrechnung der Direktoren, Administratoren, Abteilungsvorstände sowie der entsprechenden Zulagen.

Begründung im Detail:

Die Abendschulen für Berufstätige besuchen hauptsächlich Studierende, die im Zuge des zweiten Bildungsweges jene Weiterbildung nachholen wollen, die ihnen bisher, aus unterschiedlichsten Gründen, versagt blieb. Daher leisteten und leisten die Abendschulen einen wesentlichen bildungspolitischen und schlussendlich auch wirtschaftlichen Beitrag für die Republik Österreich. Im Vorwort zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird davon gesprochen, dass *die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage keine ernstzunehmende Alternative darstellt*. Dieser Aussage muss vehement widersprochen werden. Sie würde schlussendlich bedeuten, dass die derzeitige Ausbildung, die Studierende jahrelang erfolgreich zu einem anerkannten Abschluss geführt hat, minderwertig wäre. Mit dem gültigen SchUG-B kann weiterhin das Auslangen gefunden werden.

Außerdem kann aus Sicht der BMHS-Gewerkschaft nicht davon ausgegangen werden, dass das im Entwurf formulierte Ziel der „noch individuelleren Betreuung der Studierenden im Allgemeinen sowie im Einzelnen“ durch den vorliegenden Entwurf besser erreicht werden wird. Die Zielerreichung wird von der Höhe der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel abhängig sein. Die Erfahrung zeigt, dass der Erfolg der Fachhochschulen unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass den Studierenden verschiedene organisatorische Aufgaben (z.B. Stundenplangestaltung) abgenommen und damit eine Vielzahl von zusätzlichen Hürden beseitigt wird.

Durch den vorliegenden Entwurf wird unterstellt, dass es durch eine vermehrte Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten am Ende eines Moduls zu keinen Laufbahnverlusten kommt. Die schulische Praxis hat aber gezeigt, dass hauptsächlich eine vertiefende Beschäftigung mit der Unterrichtsmaterie sowie zusätzliche Übungsphasen dazu beitragen, Laufbahnverluste zu vermeiden. Diese zusätzlichen Angebote für die Studierenden sind im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen oder erkennbar.

Die vollkommene Auflösung des Semesterverbandes als Lerncommunity ist aus andragogischer Sicht kontraproduktiv. Es wäre effizienter, wenn die Lerncommunities gestärkt und gefördert werden. Genau darauf nimmt der vorliegende Entwurf aber keine Rücksicht. Im Gegenteil, der soziale Rahmen der Klasse und eines verlässlichen Stundenplanes, in dem sich Selbsthilfe organisieren lässt, wird aufgelöst. Die derzeitige Möglichkeit der Abstimmung von Prüfungsterminen der einzelnen Lerngegenstände entfällt. Dadurch steigt der zeitliche Aufwand, der von den Studierenden für die Selbstorganisation aufgewendet werden muss.

Die Modularisierung erschwert außerdem die Möglichkeit, sich zu Lerngruppen zu treffen und so gemeinsam das Studium zu bewältigen. Die Erfahrungen an den Fachhochschulen zeigen, dass soziale „Lernklammern“ Rückhalt und Orientierung geben.

Zur Eliminierung des Klassenvorstandes geben wir zu bedenken, dass dieser ein wesentliches Bindeglied zwischen den Studierenden und den jeweiligen Kolleginnen und Kollegen darstellt. Zusätzlich übernimmt dieser Aufgaben, die viele Ebenen umfassen (soziale, berufliche, ...), wo ein großes Vertrauensverhältnis Voraussetzung ist. Durch die Abschaffung des Klassenvorstandes wird eine sinnvolle und gute Einrichtung des österreichischen Schulwesens aufgegeben.

Die BMHS-Gewerkschaft weist darauf hin, dass die Bestellung der Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion verpflichtend unter Einsatz des Programms „schulbuch-online“ erfolgen muss. Dabei wird ebenfalls auf die Klasse bezogen bestellt.

In den Erläuterungen wird angeführt, dass die schulorganisatorische Semestergliederung beibehalten wird. Dies ist aus Sicht der BMHS-Gewerkschaft ein Widerspruch, da im Entwurf mehrmals erwähnt wird, dass das Wort „Semester“ durch das Wort „Halbjahr“ ersetzt wird. Die BMHS-Gewerkschaft befürwortet jedoch die Beibehaltung des Begriffes „Semester“ und sieht keinen Grund der Abänderung der schulzeitgesetzlichen Bezeichnung.

Der vorliegende Entwurf hat parallel gravierende Auswirkungen auf andere Gesetze bzw. Verordnungen, deren Inhalte nicht genauer bekannt sind. Es ist für die BMHS-Gewerkschaft nicht nachzuvollziehen, warum kein Gesamtkonzept erarbeitet wird. Ausschließlich das Bildungsdokumentationsgesetz soll entsprechend angepasst werden.

Es ist vorgesehen, dass die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung in Zukunft im Bereich des SchuG-B keine Anwendung mehr findet. Das bm:ukk hat in den letzten Jahren die Individualisierung als zentrales Element der Pädagogik und Andragogik betont und Maßnahmen gesetzt, dieses Ziel auch zu erreichen. Gerade dieser Personenkreis ist vermehrt auf eine individuelle Unterstützung angewiesen, die nur in Kleingruppen effektiv umgesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang sei auch das Klassenäquivalent von 22,6 Studierenden pro Klasse erwähnt. Diese Rechengröße ist nicht gesetzlich definiert und brächte bei entsprechender Adaptierung ein beträchtliches finanzielles Einsparungspotential.

Die Umstellung auf ein Modulsystem stellt eine enorme organisatorische Herausforderung für die Schulleitung dar. Es muss bereits im laufenden Semester ein Studienangebot für das nächste Semester ausgearbeitet und zeitlich im Studienplan eingebaut werden. Die Studierenden werden aufgefordert, sich im laufenden Semester für die kommenden Module anzumelden. Die Lehrfächerverteilungen sind entsprechend zu erstellen. Es kann vorkommen, dass ein Modul mangels Teilnehmer/innen abgesagt und die Lehrfächerverteilung daher korrigiert werden muss, was wiederum Auswirkungen auf Dienstverträge und deren Erfüllung mit sich ziehen kann. Die vom bm:ukk geforderte Planungssicherheit, die durch das Schulpaket II zentrale Bedeutung erlangt hat, kann durch diese gewünschte Flexibilität nicht mehr gewährleistet werden.

Die BMHS-Gewerkschaft weist darauf hin, dass die Unterrichtsverwaltungssoftware im Vorfeld an die speziellen Gegebenheiten anzupassen wäre. Auch wenn im Vorwort die Software für eine lokale Studienevidenz angeführt wird, fehlen nähere Umsetzungsmaßnahmen (wie Schulungen vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes, Testphasen,...) zur Gänze.

Der Entwurf sieht vor, dass die Studienkoordinator/innen die Studierenden unter anderem beim Fernunterricht unterstützen sollen. Seit dem Jahr 2000 gibt es zusätzlich zu den Studienkoordinator/innen, die in der NL-VO § 4 eine Einrechnung

für ihre Tätigkeit erhalten, für andragogische Koordinator/innen bei Abendschulen mit Formen des Fernunterrichts zusätzliche Einrechnungen (GZ 715/5-IIID/16/99 idF GZ 715/7-III/D/16/2000). Die BMHS-Gewerkschaft fordert im Rahmen einer Gesetzesänderung jedenfalls die Beibehaltung dieser speziellen Regelung.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus Sicht der BMHS-Gewerkschaft der vorliegende Entwurf zu massiven organisatorischen, besoldungsrechtlichen, pädagogischen und andragogischen Problemen führt. Studierende sollen bereits im Vorfeld über Kenntnisse verfügen (z.B. Selbstorganisation), die sie erst im Laufe der Ausbildung erwerben werden. Die BMHS-Gewerkschaft steht selbstverständlich für Gespräche hinsichtlich einer andragogisch sinnvollen und durchführbaren Adaptierung des SchuG-B jederzeit zur Verfügung.

Angesichts der obgenannten Mängel kommt eine flächendeckende Einführung des neuen Modulsystems zu früh. Denkbar wäre eine Pilotierung an einigen wenigen Schulen (Schulversuch) zur Testung und Entwicklung auch organisatorischer Strukturen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundesleitung¹⁴



HR Prof. MMag. Jürgen Rainer
Vorsitzender

Kopie an: Präs.d.Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
ÖGB (sozialpolitik@oegb.at)
GÖD